



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Saarbrücken  
Rechtsschutzsekretäre Susanne Theobald u.a.,  
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das SBR, BRS  
Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

beigeladen:  
Herr

w e g e n Beförderung (Konkurrentenstreitverfahren)  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

◀ Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken</b>		
15. SEP. 2015		
Erledigt Fristm.	Fristen + Termine 15.10.	Bearbeitet

15.10.

- 2 -

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 14. September 2015, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Seiler-Dürr  
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer  
Richter am Verwaltungsgericht Kintz

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, eine in der laufenden Beförderungskampagne noch nicht vergebene Planstelle für eine Beförderung nach der Besoldungsgruppe A13 BBesO (Beförderungsliste „Vivento\_Abo\_weitere“ A 13 vz BBesO) mit einem Konkurrenten zu besetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 30.638,46 € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller ist Beamter auf Lebenszeit bei der Antragsgegnerin. Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 wurde er in eine Planstelle der Besoldungsgruppe (BesGr) A 12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) eingewiesen. Seine letzte Beförderung erfolgte zum 1. Juli 1999.

Er ist für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. Dezember 2016 zur Fachhochschule \_\_\_\_\_, als Projektmitarbeiter Stabstelle Hochschule - Unternehmen abgeordnet.

Der Antragsteller wurde in Anwendung der Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsrichtlinien) für den Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 am 22. April 2015 mit dem Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ beurteilt.

Gegen diese dienstliche Beurteilung hat der Antragsteller mit E-Mail vom 27. Juni 2015 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden worden ist. Zur Be-

- 3 -

gründung des Widerspruchs trug der Antragsteller vor: Die im Vorfeld der dienstlichen Beurteilung beigezogene Stellungnahme des Vorgesetzten des Antragstellers im Arbeitsverhältnis beinhalte überwiegend die Bestnote „Sehr gut“. Die nunmehr streitige abschließende dienstliche Beurteilung enthalte ebenfalls die Note „Sehr gut“, allerdings nur in der Basisbewertung, d. h. im unteren Bereich.

Für die jeweiligen Einzelmerkmale stünden den Vorgesetzten insgesamt fünf Bewertungsstufen zur Verfügung. Demgegenüber sei das Gesamturteil jedoch auf sechs Wertungsstufen mit jeweils drei Unterstufen zu verteilen. Zusätzlich gebe es im Gesamturteil die Bewertung „hervorragend“. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beurteilung mit „hervorragend“ zu den einzelnen Merkmalen im Formblatt der dienstlichen Beurteilung für die jeweiligen Vorgesetzten nicht existiere und mithin letztlich ausgeschlossen sei, lasse sich im Einzelnen objektiv nicht nachvollziehen, warum in welchen Fällen die Höchstnote „hervorragend“ vergeben werde, in anderen Fällen demgegenüber jedoch nicht. Der Widerspruchsführer habe in fast allen Einzelbewertungen mit „Sehr gut“ abgeschlossen.

Vorliegend gehe es mithin nicht nur um die Frage der Bewertung, d. h. der subjektiven Sicht des Beurteilers. Streitig sei die rechtliche Zulässigkeit eines Beurteilungssystems, das auf der Ebene der Beurteiler nur fünf Beurteilungsstufen vorgebe, die dienstliche Beurteilung selbst jedoch sechs Wertungsstufen enthält.

Der Widerspruch richte sich außerdem gegen die Bewertungen im Einzelnen. So sei „Wirtschaftliches Handeln“ mit „Gut“ bewertet, obwohl das Handeln des Antragstellers von hoher Wirtschaftlichkeit geprägt sei. Er habe auch Koordinierungsaufgaben wahrgenommen, die fachlichen Führungsaufgaben gleichzusetzen seien. Dies wäre in der Beurteilung unter dem Punkt „Führungsverhalten“ zu berücksichtigen gewesen. Schließlich werde in der Beurteilung als Funktion angegeben „A 12“ und der Hinweis gegeben „amtsangemessen eingesetzt“. Dies sei falsch. Denn die von dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeit sei mit der Entgeltgruppe 13 höherer Dienst nach TV-L bewertet und sei auch so ausgeschrieben gewesen. Diese Einstufung sei von dem damaligen Betreuer der FH Kaiserslautern seitens Vivento so vereinbart und bestätigt worden.

Für die 2015 bei der Antragsgegnerin anstehenden Beförderungen nach A 13 vz BBesO standen insgesamt 33 Planstellen zur Verfügung. Die von der Antragsgeg-

- 4 -

nerin erstellte Beförderungsliste hat insgesamt 127 Bewerber umfasst. Die aktuelle Beförderungsrunde wurde auf der Grundlage neuer Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien durchgeführt (vgl. die Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten und die Beförderungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 1. September 2014). Dieser Wechsel war geboten gewesen, nachdem in der Beförderungsrunde 2012 gerichtlich Fehler im Beurteilungssystem beanstandet worden waren (s. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 15. März 2013 - 1 B 133/14 -, juris), was letztlich zum Abbruch der Beförderungsrunde geführt hatte.

Nach den neuen Beförderungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten vom 1. September 2014 ist für die Auswahlentscheidung folgende Reihenfolge festgelegt worden: Nr. 4 a) der Richtlinien sieht zunächst die Berücksichtigung leistungsbezogener Kriterien vor und stellt hierbei maßgeblich auf das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ab. Sofern dies nicht ausreicht, wird eine Binnendifferenzierung durch einen Vergleich innerhalb des Gesamturteils anhand der vergebenen Ausprägungen „++“, „+“ und „Basis“ durchgeführt. Bei Qualifikationsgleichstand sind die Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale der Beurteilung heranzuziehen. Falls hierdurch keine Erkenntnisse zu erlangen sind, ist - falls vergleichbare Beurteilungen vorliegen - auf die Vorbeurteilung zurückzugreifen. Nach Nr. 4 b) der Richtlinien sind als Hilfskriterien - falls keine leistungsbezogene Differenzierung erfolgen kann - auf den Zeitpunkt der letzten Beförderung und das Lebensalter zurückzugreifen.

Auf dieser Grundlage erstellte die Antragsgegnerin eine Beförderungsliste für „Vivento\_Abo\_weitere“ nach BesGr A 13. Danach konnten wegen der begrenzten Anzahl der Planstellen nur Beamte befördert werden, die im Gesamturteil mit mindestens „Sehr gut“ beurteilt waren und deren letzte Beförderung spätestens zum 1. Januar 1998 erfolgt war. Der Beigeladene befindet sich danach auf dem drittletzten Listenplatz, der noch für eine Beförderung in Betracht kam. Der letzte und vorletzte Platz werden für jeweils ein anderes Verfahren zurückgehalten. Der Antragsteller belegt den letzten Platz, der für eine Beförderung ausscheidet.

- 5 -

Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, er könne nicht befördert werden. Wegen der nicht ausreichenden Zahl an Beförderungsplanstellen könnten nicht alle Beamten der Beförderungsliste befördert werden. Neben den Beamten mit einem besseren Gesamtergebnis könnten nicht alle Beamten befördert werden, die mit „Sehr gut“ bewertet seien. Eine weitere Differenzierung der gleich beurteilten Beamten sei anhand einer Feinausschärfung sowie unter Heranziehung der letzten Beurteilung nicht möglich gewesen. Daher sei in einem weiteren Schritt das Hilfskriterium „Zeitpunkt der letzten Beförderung“ zu nutzen gewesen. Die Auswahl habe ergeben, dass nur die spätestens zuletzt zum 1. Januar 1998 beförderten Beamten befördert werden könnten.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller mit E-Mail vom 29. Juni 2015 Widerspruch eingelegt.

Am 8. Juli 2015 hat er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er trägt im Wesentlichen vor, der Beförderungsentscheidung lägen dienstliche Beurteilungen zum Stichtag 31. März 2013 vor. Eine aktuelle dienstliche Beurteilung des Antragstellers und wohl auch der Konkurrenten existiere nicht. Auch sei die vorliegende Beurteilung für den Antragsteller, wie in der Widerspruchsbeurteilung dargelegt, rechtswidrig. Das Bewertungssystem der Antragsgegnerin sei nicht nachvollziehbar. Er wiederholt und vertieft insoweit sein Vorbringen. Er äußert des Weiteren Bedenken hinsichtlich der Bildung der korrekten Vergleichsgruppe.

Der Antragsteller beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bis zur bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, die Beförderung wenigstens eines Konkurrenten des Antragstellers nach Besoldungsgruppe A13 durch Aushändigung der Erkennungsurkunde zu vollziehen und bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens für den Antragsteller eine Beförderungsstelle nach Besoldungsgruppe A 13 freizuhalten.

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag abzulehnen.

Die Quotenregelung sehe vor, dass zunächst sämtliche Beamten einer Besoldungsgruppe (unabhängig vom Status aktiv/beurlaubt bzw. Laufbahnrichtung technisch/nichttechnisch) ermittelt würden und die hierfür zur Verfügung stehenden Planstellen prozentual ins Verhältnis gesetzt würden. Die danach pro Besoldungsgruppe vorhandenen Planstellen seien auf die 44 Einheiten (in Abhängigkeit von der jeweiligen Anzahl der jeweils betroffenen Besoldungsgruppe) aufgeteilt worden.

Die Planstellenverteilung sei nach derselben Systematik erfolgt, die bei den Beförderungsrunden 2012 und 2014 durchgeführt worden sei. Diese Vorgehensweise sei durch die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowohl im Rahmen der Beförderungsrunde 2012 als auch im Rahmen der Beförderungsrunde 2014 als rechtskonform bestätigt worden, was auch für den dabei zugunsten kleiner Einheiten zu berücksichtigenden „Minderheitenschutz“ gelte (vgl. zur Beförderungsrunde 2012: OVG RP, Beschluss vom 10. April 2013 - 10 B 10288/13.OVG -; vgl. zur Beförderungsrunde 2014: OVG NRW Beschluss vom 18. Juni 2015 - 1 B 146/15 -).

Da der Antragsteller zur Fachhochschule Kaiserslautern abgeordnet sei, werde er in der Einheit „Vivento\_Abo(rdnungen)\_weitere“ auf der Liste der nach A 13\_vz BBesO zu befördernden Beamten geführt.

Die Entscheidung, die ausgewählten Beamten für die Beförderung in die Besoldungsgruppe A 13\_vz BBesO auszuwählen, sei nicht zu beanstanden.

Die Deutsche Telekom AG habe aufgrund einer Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Beförderungsrunde 2012 ihr Beförderungs- und Beurteilungssystem nach Maßgabe der aus der Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse neu aufgestellt, indem sie neue Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien erlassen habe. Einzig die Verteilung der Planstellen innerhalb der Deutschen Telekom AG sei beibehalten worden. Dies sei vor dem Hintergrund, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (im Rahmen der Beförderungsaktion

- 7 -

2012 und zwischenzeitlich auch im Rahmen der Beförderungsaktion 2014) die Verteilung als rechtskonform bestätigt habe.

Die Beförderungsentscheidungen seien in Anwendung der Beförderungsrichtlinien vom 1. September 2014 erfolgt. Eine Feinausschärfung der dienstlichen Beurteilungen sei vorliegend nicht möglich gewesen, da nicht für alle der zu vergleichenden Beamten mit dem Ergebnis „Sehr gut Basis“ Einzelmerkmale innerhalb der Beurteilung bewertet worden seien; dies sei bspw. bei einem Beurteilungsvermerk von Betriebsratsmitgliedern der Fall. Auch das Kriterium Vorbeurteilung habe nicht für die Auswahl herangezogen werden können, da nicht für alle zu vergleichenden Beamten vergleichbare Vorbeurteilungen vorhanden seien.

Die durchgeführte Auswahl habe sodann zu dem Ergebnis geführt, dass nur diejenigen Beamten befördert werden können, die mit mindestens dem Ergebnis „Sehr gut Basis“ bewertet seien und deren letzte Beförderung spätestens zum 1. Januar 1998 erfolgt sei. Da alle unmittelbaren leistungsbezogenen Erkenntnisquellen ausgeschöpft worden seien und die Bewerber im Wesentlichen gleich einzustufen seien, habe auf die genannten Hilfskriterien zurückgegriffen werden können. Wie die Ausführungen zeigten, seien ein vorschneller Rückgriff und das Abstellen auf Hilfskriterien nicht erfolgt. Dem Dienstherrn stehe dabei hinsichtlich der Bestimmung von Hilfsauswahlkriterien ein weites Ermessen zu.

Es sei auch nicht zu beanstanden, den Antragsteller mit dem Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ auf der Beförderungsliste zu führen. Auch wenn der Antragsteller das der aktuellen Beförderungsaktion zugrunde liegende Beurteilungsergebnis angreife, führe dies nicht zu einer Verpflichtung der Antragsgegnerin, das Beförderungsverfahren auszusetzen. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung berücksichtige die Anforderungen des jeweiligen statusrechtlichen Amtes sowie die konkreten Tätigkeiten (Arbeitsposten) innerhalb des Beurteilungszeitraumes anhand der Kriterien Arbeitsergebnisse, praktische Arbeitsweise, allgemeine Befähigung, fachliche Kompetenz, soziale Kompetenzen, wirtschaftliches Handeln und ggf. Führungsverhalten. Für die einzelnen Kriterien seien jeweils fünf Bewertungsstufen vorgesehen (in geringem Maße bewährt, teilweise bewährt, rundum zufriedenstellend, gut, sehr gut). Die Beurteilung schliesse mit einem Gesamturteil und einem Vorschlag zur weiteren Verwendung der Beamten.

- 8 -



standen, den Antragsteller mit dem Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ auf der Beförderungsliste zu führen.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zur Sache.

## II.

Der vorliegend gestellte Eilantrag im Rahmen eines Konkurrentenverfahrens auf Beförderung ist zulässig, insbesondere wurde gegen das als Ablehnung der Bewerbung anzusehende Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2015 Widerspruch „als Hauptsache“ eingelegt. Sollte dieser per E-Mail erhobene Widerspruch nicht dem Formerfordernis der Schriftlichkeit genügen, so kann noch innerhalb der offenen Jahresfrist entsprechend § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - Widerspruch eingelegt werden, da der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Hierbei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden. Das Vorliegen beider Kriterien ist gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung - ZPO - glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang nimmt das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte vor und berücksichtigt hierbei - im Grundsatz als entscheidendes Kriterium - auch die Aussichten in einem noch zulässig möglichen Hauptsacheverfahren, wobei sich dieser Begriff immer bezieht auf den jeweilig aktuellen Verfahrensstand, hier im Bundesbeamtenrecht somit auf den rechtlich nötigen Widerspruch.

In Fällen einer Konkurrentensituation im Beamtenrecht ist vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO grundsätzlich mit dem Ziel der vorläufigen Untersagung der Stellenbesetzung, Ernennung bzw. Beförderung zu begehren, jedoch gilt dies im vorliegenden Kontext nur hinsichtlich der jeweiligen Einheit des Antragstellers, was sich nicht nur aus der Zuordnung des Antragstellers zu dieser Einheit und dem diesbezüglich verfolgten Beförderungsanspruch ergibt, sondern regelmäßig auch daraus, dass ein Antragsteller überhaupt nicht in anderen Einheiten der Antragsgegnerin bundesweit als Beamter eingesetzt werden will.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg, da hierfür sowohl ein Anordnungsgrund (1.) als auch ein Anordnungsanspruch (2.) vorliegt.

1. Der erforderliche Anordnungsgrund ist gegeben, weil dem Antragsteller ohne die Entscheidung der Kammer ein Rechtsverlust droht. Denn im Falle der Beförderung des Konkurrenten um die der Liste „Vivento\_ Abo\_ weitere“ zugewiesenen 33 Beförderungsplanstellen in einem nachträglichen Hauptsacheverfahren kann der Antragsteller grundsätzlich keinen effektiven Rechtsschutz mehr gegen die Auswahlentscheidung (Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz - GG -) im Hinblick auf den Grundsatz der Ämterstabilität erlangen (vgl. allerdings zum Fortbestehen des Bewerbungsverfahrensanspruchs eines im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerbers im Falle einer rechtsmissbräuchlich vorgenommenen Beförderung des ausgewählten Konkurrenten durch den Dienstherrn grundlegend: BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16.09 -, BVerwGE 138, 102 und juris). Die Erklärung der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 16. Juli 2015, innerhalb der Beförderungsliste „Vivento\_ Abo\_ weitere“ keine Beförderungen nach A 13\_vz BBesO vorzunehmen, ist beschränkt bis zur Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag und ist daher nicht geeignet, die Eilbedürftigkeit aufzuheben.
2. Der Antragsteller hat auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruches im Sinn des Art. 33 Abs. 2 GG glaubhaft gemacht.

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Danach sind öf-

fentliche Ämter nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes zu besetzen. Ein Beförderungsbewerber hat dementsprechend einen Bewerbungsverfahrensanspruch, d. h. einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr über seine Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei entscheidet wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 - 2 VR 5/12 -, juris, Rn. 23 m. w. N.). Wegen des Organisationsermessens des Dienstherrn ist die gerichtliche Kontrolle nur eingeschränkt möglich. Sie beschränkt sich darauf, ob die Behörde bei der Auswahlentscheidung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat, ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Maßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen mit höherrangigem Recht vereinbare Richtlinien (Verwaltungsvorschriften) verstoßen hat. Ein abgelehnter Bewerber, dessen subjektives Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung des Dienstherrn verletzt worden ist, kann somit eine Neubescheidung seiner Bewerbung beanspruchen, wenn seine Erfolgsaussichten bei der erneuten Auswahl offen sind, d. h. seine Auswahl als möglich erscheint (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 - 2 C 14/02 -, juris).

Unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die derzeit zu Gunsten des Beigeladenen getroffene Auswahlentscheidung nicht den an eine solche Entscheidung zu stellenden gesetzlichen Anforderungen genügt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Antragsteller bei ordnungsgemäß durchgeführter Auswahl zum Zuge kommen kann.

- a) Hierbei geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller sein Begehren auf die von ihm tangierte Organisationseinheit „Vivento\_abo\_weitere“ beschränkt. Insoweit ist die bei der vorherigen Beförderungsrunde bereits vorgenommene Aufteilung der zur Verfügung stehenden Planstellen auf die einzelnen Organisationseinheiten und die damit verbundene Beschränkung des Bewerberkreises auf die Angehörigen der jeweiligen Organisationseinheit als rechtsfehlerfrei angesehen worden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 25. Mai 2013 - 6 CE 13.486 -, juris).

- b) Eine Beförderung des Antragstellers kommt unter Leistungsgesichtspunkten im Vergleich zu seinen Mitbewerbern und vornehmlich zum Beigeladenen durchaus in Betracht.

In Eilverfahren sind zwar das Interesse des Dienstherrn an einer zeitnahen Besetzung der umstrittenen offenen Stelle sowie die Interessen der nach dem Auswahlverfahren vermeintlich besser qualifizierten Beamten zu berücksichtigen. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die dienstlichen Beurteilungen, wie sie erstellt sind, für die Auswahlentscheidung maßgeblich sind. Eine andere Betrachtungsweise ist nur dann angezeigt, wenn - wie hier - die Fehlerhaftigkeit der dienstlichen Beurteilung bei summarischer Überprüfung offensichtlich bzw. sehr wahrscheinlich ist und die in diesem Fall zu beanspruchende Abänderung Einfluss auf die Bewerberauswahl haben kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 6. August 1998 - 2 B 11635/98. OVG, Beschluss vom 27. August 2014 - 2 B 11365/04. OVG -).

Dienstliche Beurteilungen sind - wie bereits erwähnt - verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese - über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden - Richtlinien eingehal-

ten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen (Vgl. OVG RP, Urteil vom 17. März 2015 - 2 A 10578/14 -, Rn. 26, juris; OVG NRW, Urteil vom 16. Mai 2012 - 1 A 499/09 -, juris, Rn. 35 f. m. w. N.).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist nach derzeitiger Sach- und Rechtslage mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die angefochtene dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 22. April 2015 einer Überprüfung in einem möglichen anschließenden gerichtlichen Verfahren nicht standhalten wird.

Die dem streitgegenständlichen Auswahlverfahren zugrundeliegende dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 22. April 2015 für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 ist rechtswidrig, weil sie allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet. Sie kann daher als Grundlage der Beförderungsentscheidung nicht herangezogen werden.

Der Antragsteller war während des Beurteilungszeitraums höherwertig als seinem Statusamt der Besoldungsgruppe A 12 entsprechend beschäftigt, nämlich auf einem Arbeitsposten, der nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben des Antragstellers der Entgeltgruppe 13 TV-L (A 13 BBesO) bewertet ist. Für ihre die Beurteilung vorbereitende Stellungnahme sollte die für den Antragsteller zuständige Führungskraft, Frau Weber, nach § 1 und § 2 Abs. 3 der Anlage 4 zu Beurt-RL, ausdrücklich nicht das Statusamt des Antragstellers (A 12 BBesO) berücksichtigen, sondern dessen tatsächliche Aufgabenerfüllung auf dem wahrgenommenen Dienst-/Arbeitsposten (13 TV-L = BesGr A 13). Die dienstliche Beurteilung erfolgt dagegen aber vorrangig am Maßstab des Statusamtes (vgl. Ziffer 6 Beurt-RL), hier also BesGr A 12.

In der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers sind alle in der Stellungnahme der Führungskraft für die Einzelkriterien vergebenen Noten unverändert übernommen worden. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bei der Beurteilung eines Beamten, ist - so die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW, der sich die Kammer anschließt – grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beamter, der über viele Jahre die Aufgaben eines Dienst-/Arbeitspostens „sehr gut“ und „gut“ erfüllt, der einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als sie seinem Statusamt entspricht, die geringeren Anforderungen seines Statusamtes in herausragender Weise erfüllt. Diese Annahme basiert auf der hier vergleichend heranzuziehenden unbestrittenen Einschätzung, dass mit einem höheren Statusamt die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben verbunden ist, die im Allgemeinen gegenüber einem niedrigeren Statusamt gesteigerte Anforderungen beinhalten und mit einem größeren Maß an Verantwortung verbunden sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. Juni 2015 - 1 B 384/15 -, juris; ebenso Beschluss vom 18. Juni 2015 - 1 B 146/15 -, juris; Beschluss vom 17. Februar 2015 - 1 B 1327/14 -, juris, Rn. 13 f. m. w. N). Fallen Statusamt und Bewertung des tatsächlich innegehabten Dienstpostens eines Beamten wie vorliegend auseinander, muss sich die Beurteilung daher konkret und hinreichend ausführlich mit der eben genannten Annahme auseinandersetzen. Sollte es im Einzelfall Gründe geben, aus denen die vorgenannte Annahme nicht gerechtfertigt wäre, müsste dies in der Beurteilung detailliert und nachvollziehbar begründet werden.

Diesen Anforderungen genügt die dem Antragsteller erteilte Beurteilung nicht. Dem Antragsteller wird in der Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft attestiert, seine dem Statusamt BesGr A 13 entsprechende und damit das innegehabte Statusamt (BesGr A 12) um eine Besoldungsgruppe "übersteigende" Tätigkeit hinsichtlich der zu beurteilenden Einzelkriterien ganz überwiegend (fünfmal) mit der Bestnote "sehr gut" und einmal mit der Note „Gut“ auszuüben. Daher ist hier nicht nachvollziehbar, aus welchen konkreten Gründen er gemessen an seinem - niedrigeren - Statusamt innerhalb der Gesamtnote "Sehr gut" nur den niedrigsten Ausprägungsgrad "Basis" und keine bessere Gesamtbeurteilung erhalten hat. Weder die Beurteilung enthält hierzu Angaben noch hat die Antragsgegnerin dies im laufenden Eilverfahren plausibel gemacht. Sie hat sich zu dieser Problematik trotz Nachfrage der Kammer nicht geäußert.

Demnach erscheint es durchaus möglich, dass der Antragsteller bei einer erneuten Erstellung seiner dienstlichen Beurteilung innerhalb der Gesamtnote "Sehr gut" eine höhere Ausprägung als "Basis" erreicht, wenn berücksichtigt wird, dass er seine Leistungen auf einem höheren als seinem Statusamt entsprechenden Arbeits-/Dienstposten erbracht hat. Wäre ihm die Note „Sehr gut +“ zu erteilen, so würde er auf der Bewerberliste vor dem Beigeladenen rangieren. In diesem Fall würde er zum Kreis der Beamten gehören, die nach den Angaben der Antragsgegnerin zu befördern sind.

Auf die darüber hinaus vom Antragsteller aufgeworfenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der dienstlichen Beurteilung kommt es im Ergebnis nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten des Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil er durch Verzicht auf eine eigene Antragstellung kein Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) eingegangen ist.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ergibt sich aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 6 GKG. Da Eilverfahren in beamtenrechtlichen Konkurrenten- und Beförderungsstreitverfahren nach der neueren verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung regelmäßig die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernehmen, ist für die Streitwertberechnung der sog. kleine Gesamtstatus maßgeblich, ohne den sich hieraus ergebenden Wert nach Ziff. 1.5 des Streitwertkataloges nochmals zu vermindern. Hiernach ist Ausgangsgröße die Summe der für ein Jahr als Endgrundgehalt zu zahlenden Bezüge der erstrebten Besoldungsgruppe (hier A 13 BBesO) mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen ( $12 \times 5.106,41 \text{ €} = 61.276,92 \text{ €}$ ). Da das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes betrifft, ist der Streitwert gemäß § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG auf die Hälfte des sich aus Satz 1 der Vorschrift ergebenden Betrages ( $30.638,46 \text{ €}$ ) zu reduzieren (vgl. OVG RP, Beschluss vom 23. Dezember 2013 - 2 B 11209/13.OVG - m.w.N., juris).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Seiler-Dürr

gez. Meyer

gez. Kintz

 Dokument unterschrieben  
von: Himmighöfer, Carola,  
Justiz RLP  
am: 15.09.2015 11:54

Beglaubigt

Himmighöfer, Justizbeschäftigte